



Elternvertretung

Martin Lindeboom, 2022-11-26

Bildquelle: <https://pixabay.com/de/photos/runden-seifenblase-himmel-ball-6015217/>

- (1) Die eigenen Rechte kennen
- (2) Kommunikation
- (3) Haushalt
- (4) Schulentwicklung
- (5) Schulcurriculum (+ Bildungspolitik)

(1) Die eigenen Rechte kennen – Teil 1: »Rechtliche Grundlagen«



Elternrechte

EMRK, Art. 2 Zusatzprotokoll (1952)	»Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. <u>Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.</u> «
Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2009), Art. 14	»... sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.«
<u>Grundgesetz</u>, Art. 6 (2) GG	»Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.«
<u>Landesverfassung BaWü</u>, Art. 17 (4)	»Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz.«
<u>Schulgesetz</u> §1, Abs. 3	»Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten [...]«

(1) Die eigenen Rechte kennen – Teil 2: »praktische Konkordanz«

Elternrechte

Artikel 6 (2) GG:

“Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Kollektive Elternrechte:

Verfassung des Landes BaWü, Artikel 17 (4):

“Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz.“

Schulgesetz §1, Abs. 3:

“Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten [...]“



Auftrag der Schule

Artikel 7 (1) GG:

“Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“

Fazit => Elternvertretung = Beteiligungsverfahren

Kollektive Elternrechte

Klasse

Elternvertreter/innen

Schule

Elternvertreter/innen, Elternbeirat

Gemeinde

Elternbeiratsvorsitzende/
Gesamtelternbeirat (GEB)

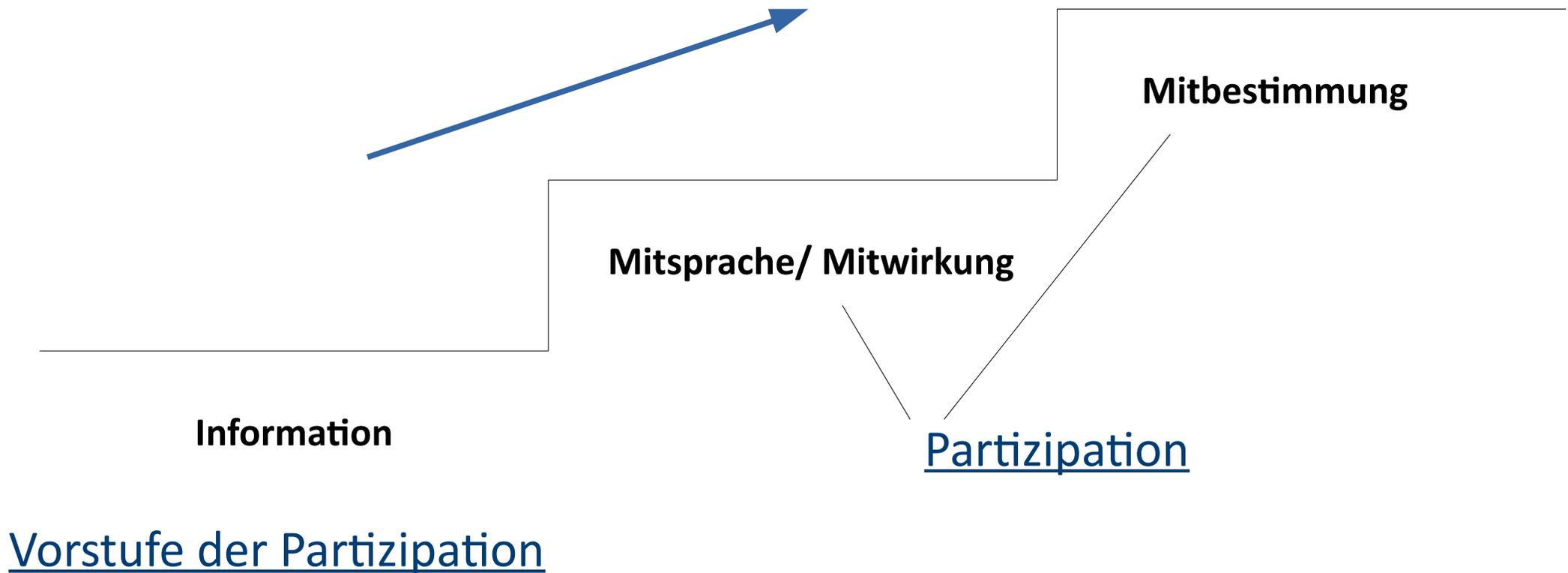
Kultusministerium

EB, GEB, ARGEn, LEB



Landesverfassung, Schulgesetz, Elternbeiratsverordnung, Konferenzordnung, Schullastenverordnung, Abiturverordnung Gymnasien der Normalform – AGVO, ...
Bildungspläne, ...

(2) Kommunikation – Teil 1: »Partizipation«



(2) Kommunikation – Teil 2: »Partizipation«

Kollektive Elternrechte

Klasse

Elternvertreter/innen

Schule

Elternvertreter/innen, Elternbeirat



Kommunikationsleitfaden (schulintern)

- Konflikte ertragen + Dialoge suchen
- Zuhören + eigene Perspektive hinterfragen
- unterschiedliche Wahrnehmungen und Auffassungen akzeptieren + Elterninteressen konsequent vertreten
- unnötige Werturteile vermeiden

(3) Haushalt



Systemischer Denkansatz



Haushaltsmittel für die schulische Bildung sind grundsätzlich von Bedeutung!

(3) Haushalt



Tabelle 1: Pro-Kopf-Beträge der Sachkostenbeiträge 2008 bis 2021 * (Landeszuschüsse für den laufenden Schulbetrieb).

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Hauptschulen, WRS und GMS (Klasse 5-10)	845	895	960	1.064	1.117	1.119	1.176	1.312	1.312	1.312	1.312	1.312	1.312	1.312
Realschulen	527	547	540	574	589	568	582	651	702	797	848	938	966	966
Gymnasium, und (ab 9/2018) GMS Oberstufe	558	560	569	597	629	599	592	680	764	821	841	904	998	★ 998
Berufliche Gymnasien, berufliche Schulen in Vollzeit	918	938	918	925	1.010	1.032	987	1.067	1.151	1.264	1.294	1.374	1.429	1.579
Grundschulförderklassen	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375
SBBZ Lernen**	1.274	1.418	1.403	1.436	1.549	1.625	1.660	1.795	1.716	2.099	2.198	2.493	2.576	2.609

* Rechtliche Basis: Schullastenverordnungen 2008-2021.

** Beträge für weitere SBBZ-Schwerpunkte siehe SchullastenV

★ 2022:= 1.070€

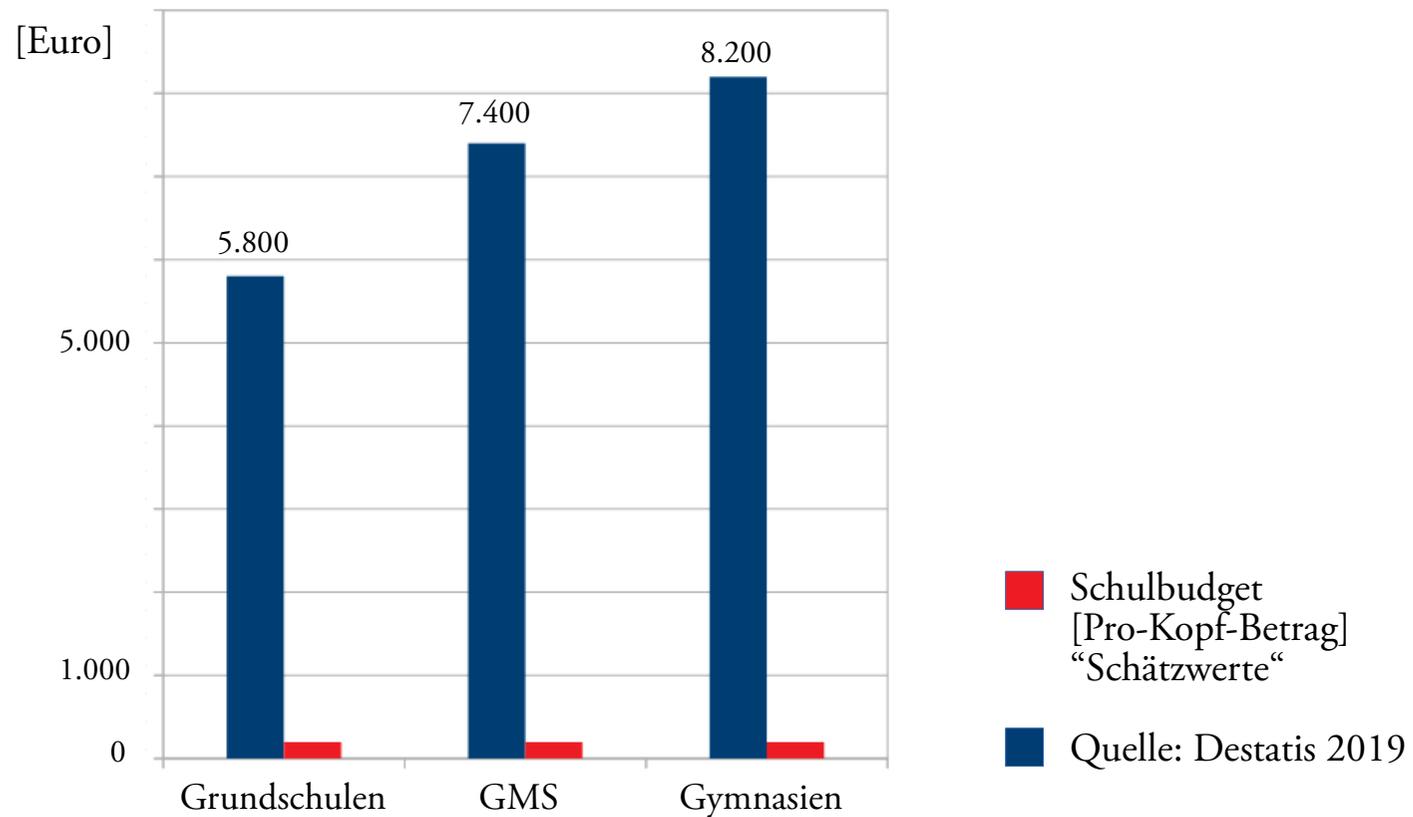
Die Schulträger erhalten für den laufenden Schulbetrieb Landeszuschüsse (Sachkostenbeitrag). Dieser Sachkostenbeitrag ist abhängig von der Schulart (ausgenommen sind SuS, die eine GS, die Klasse 1-4 einer GMS oder eine Fachschule besuchen).

Die Schulen erhalten entsprechend §48(2) SchulG vom Schulträger Finanzmittel (Schulbudget) für die eigenständige Bewirtschaftung.

(3) Haushalt



Ausgaben für öffentliche Schulen je Schülerin und Schüler in BaWü 2016



Ausgaben für 2020: 6.700 (GS) 9.100€ (GMS) 9.700€ (Gymn.)

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsfinanzen-Ausbildungsfoerderung/Tabellen/ausgaben-schueler.html>

(3) Haushalt



Schulbudget (§48 (2) SchulG)

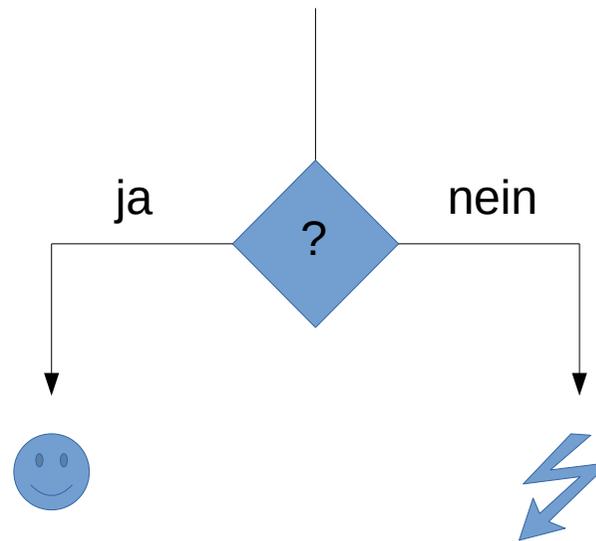


Haushaltsberatungen der Schule

- Beteiligung am Entwurf des Haushaltsplans der Schule
- Schulkonferenz beschließt den Haushaltsantrag (§47 (3) SchulG)
- Ideal = Gemeinsame Diskussion in der GLK (LuL + EBV)

(4) Schulentwicklung

»Runder Tisch« Schulentwicklung



»Runder Tisch« Schulentwicklung* (mind. 1 x jährlich)

- Empfehlung hierzu: über die Schulkonferenz vorschlagen
- alternativ: Offener Brief an die LuL
(nur falls Gespräche mit der SL erfolglos verlaufen)

[* = öffentliche Veranstaltungen]

(5) Schulcurriculum/Bildungspolitik

Schulische Bildung

- Schulcurriculum
- Bildungspolitik
 - G8/G9, Oberstufenreform,
 - Bildungspläne, AieT,
 - Gewaltprävention,
 - Digitalisierung und Datenschutz,
 - Demokratiebildung



“Black Box“



Vorschlag für den Anfang: nur 1 Thema pro Jahr

- (1) Die eigenen Rechte kennen
- (2) Kommunikation
- (3) Haushalt
- (4) Schulentwicklung
- (5) Schulcurriculum (+ Bildungspolitik)

DVPB Baden-Württemberg, Martin Lindeboom

